

Entwurf

zur Änderung der Aufnahmeordnung vom 27. März 2010,

zuletzt geändert am 28. März 2015

Ziffer / §§ / Absatz	Bisheriger Text	Formulierungsvorschlag (textliche Änderungen / Abweichungen in Fettdruck)
§2	Aufnahmeverfahren	
§2 f)	Eine vom Vorstand gem. § 26 BGB unterzeichnete Erklärung, dass Satzung und Ordnungen der DTU anerkannt und beachtet werden.	Eine vom Vorstand des Antragstellers gemäß § 26 BGB unterzeichnete Erklärung, dass von ihm und seinen Mitgliedern die Satzung und Ordnungen der DTU anerkannt und beachtet werden.
§3	Organisatorische Voraussetzungen	
§3 a)	eine Mindestanzahl von 25 Vereinen als ordentliche Mitglieder mit mindestens insgesamt 2.500 Sportlern vertritt;	eine Mindestanzahl von 25 Vereinen als ordentliche Mitglieder mit mindestens insgesamt 2.500 die Sportart Taekwondo betreibenden Sportlern vertritt;
§3 b)	diese per Mitgliederliste/Stärkemeldung nachweist und hierfür satzungsgemäß Mitgliedsbeiträge entrichtet (dies betrifft auch das Jahr der Aufnahme);	diese per Mitgliederliste/Stärkemeldung unter namentlicher Nennung nachweist und hierfür satzungsgemäß Mitgliedsbeiträge entrichtet (dies betrifft auch das Jahr der Aufnahme);
§3 d)	innerhalb seines Verbandes Jugendarbeit in nicht nur geringem Umfang betreibt;	innerhalb seines Verbandes Jugendarbeit in nicht nur geringem Umfang betreibt und eine qualifizierte Jugendordnung vorlegt;
§3 e)	die Mitgliedschaft in einem Landessportbund (LSB) mit Angabe der LSB-Nr. nachweist;	die unangefochtene Mitgliedschaft in einem Landessportbund (LSB) mit Angabe der LSB-Nr. nachweist;
§3 g) neu	---	eine Satzung vorlegt, wonach er selbst die Satzung und Ordnungen der DTU anerkennt und auch seine Mitglieder darauf verpflichtet hat.